



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Roland Magerl, Andreas Winhart, Matthias Vogler,  
Elena Roon, Franz Schmid AfD**  
vom 25.11.2024

### **Rehaeinrichtungen in Bayern**

Die Staatsregierung wird gefragt:

- |     |  |   |
|-----|--|---|
| 1.1 | Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um das freie Wahlrecht der Patienten unter allen geeigneten Vertragskliniken zu gewährleisten? .....                           | 3 |
| 1.2 | Wie wird sichergestellt, dass die Patienten umfassend über ihre Wahlmöglichkeiten informiert werden? .....   | 4 |
| 1.3 | Welche Kriterien werden verwendet, um die Eignung von Vertragskliniken zu bewerten? .....  | 4 |
| 2.1 | Wie wird die Staatsregierung die Mehrkosten für das freie Wahlrecht der Rehaeinrichtungen konsequent beenden? .....  | 5 |
| 2.2 | Welche finanziellen Auswirkungen haben die Mehrkosten für das Gesundheitssystem und die Patienten? .....   | 5 |
| 2.3 | Welche Schritte werden unternommen, um den Preiskampf zu beenden und stattdessen einen Qualitätswettbewerb zu fördern? .....   | 5 |
| 3.1 | Wie wird die Qualität von Rehaeinrichtungen und deren Personal bewertet und sichergestellt? .....  | 6 |
| 3.2 | Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Arbeitsbedingungen und die Bezahlung des Personals in Rehaeinrichtungen zu verbessern? .....                                     | 6 |
| 3.3 | Wie wird die Staatsregierung sicherstellen, dass die bayerischen Krankenkassen nur die Einrichtungen auswählen, die den besten Erfolg für die Patienten versprechen? ..... | 6 |
| 4.1 | Welche Kriterien werden verwendet, um den Erfolg einer Rehaeinrichtung für bestimmte Krankheiten zu bewerten? .....  | 6 |
| 4.2 | Wie wird die Transparenz bei der Auswahl der Rehaeinrichtungen durch die Krankenkassen gewährleistet? .....  | 6 |
| 4.3 | Welche Rolle spielen Patientenfeedback und Bewertungen bei der Auswahl der Rehaeinrichtungen? .....  | 7 |

---

5.1	Gibt es Pläne, die Zusammenarbeit zwischen Rehaeinrichtungen und Krankenkassen zu verbessern? .....	7
5.2	Wie wird die Staatsregierung sicherstellen, dass alle Patienten unabhängig von ihrem sozialen oder finanziellen Hintergrund Zugang zu den besten Rehaeinrichtungen haben? .....	7
5.3	Welche langfristigen Strategien verfolgt die Staatsregierung, um die Qualität der Rehabilitationsversorgung in Bayern zu verbessern? .....	7
	Hinweise des Landtagsamts .....	8

# Antwort

## des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

vom 27.12.2024

### Vorbemerkung:

Die Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung (DRV) in Bayern (DRV Bayern Süd, DRV Nordbayern, DRV Schwaben), die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) und die Bayerische Landesunfallkasse sind selbstständige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Recht auf Selbstverwaltung (§ 29 Abs. 1 Sozialgesetzbuch [SGB] Viertes Buch [IV]). Diese sind keine dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) nachgeordneten Behörden, sondern unterstehen lediglich dessen Rechtsaufsicht; diese erstreckt sich nur auf die Beachtung von Gesetz und sonstigem Recht, das für die Versicherungsträger maßgebend ist (§ 87 Abs. 1 SGB IV). Gleiches gilt für den Bereich der landesunmittelbaren gesetzlichen Krankenkassen und damit die Ressortzuständigkeit des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP).

Ob und unter welchen Voraussetzungen Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherungsträger besteht, bestimmt sich ausschließlich nach dem Sozialgesetzbuch und damit nach Bundesrecht (im Einzelnen geregelt im SGB VI, SGB VII und SGB IX). Weitere bzw. weiter gehende Informationen liegen dem StMAS nicht vor und müssen nicht vorliegen, da die Anfrage weder in einem rechtsaufsichtlichen Kontext steht noch aufsichtsrechtliche Einflussmöglichkeiten gegeben sind.

Das StMGP ist darüber hinaus nicht für die Versorgung und Planung mit stationären Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen zuständig; auch Leistungsumfang, Vergütung und die Verteilung der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen werden nicht durch das StMGP festgelegt. Die Organisation der innerbetrieblichen Abläufe obliegt dem jeweiligen Träger.

### **1.1 Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um das freie Wahlrecht der Patienten unter allen geeigneten Vertragskliniken zu gewährleisten?**

Das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten ist in § 8 SGB IX geregelt. Die DRV und die Unfallversicherungsträger stellen auf ihren Internetseiten umfassende Informationen zum Themenbereich Rehabilitation im Allgemeinen ([www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)<sup>1</sup> und [kuvb.de](http://kuvb.de)<sup>2</sup>, [www.dguv.de](http://www.dguv.de)<sup>3</sup>) und zu den einzelnen wählbaren Rehabilitationskliniken ([www.meine-rehabilitation.de](http://www.meine-rehabilitation.de)<sup>4</sup> und [www.bg-kliniken.de](http://www.bg-kliniken.de)<sup>5</sup>) bereit. Versicherte Personen können sich nach vorheriger Auswahl des medizinischen Fachgebiets geeignete Rehabilitationskliniken anzeigen lassen. Darüber hinaus werden Versicherten entsprechende Informationen beispielsweise in Form von Broschüren oder Faltpblättern („Medizinische Rehabilitation: Wie sie Ihnen hilft“, abrufbar unter

1 [https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Reha/reha\\_node.html](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Reha/reha_node.html)

2 [https://kuvb.de/leistungen/rehabilitation/?tx\\_contrast=464](https://kuvb.de/leistungen/rehabilitation/?tx_contrast=464)

3 [https://www.dguv.de/de/reha\\_leistung/index.jsp](https://www.dguv.de/de/reha_leistung/index.jsp)

4 <https://meine-rehabilitation.de/pr-web/>

5 <https://www.bg-kliniken.de/leistungen>

[www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)<sup>6</sup> und „Sicherheit und Gesundheit mit der gesetzlichen Unfallversicherung“, abrufbar unter [kuvb.de](http://kuvb.de)<sup>7</sup>) zur Verfügung gestellt oder diese werden im Rahmen des späteren Verfahrens entsprechend informiert. So wird beispielsweise Versicherten bei der DRV bereits im Rahmen der Antragstellung ([www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)<sup>8</sup>) die Möglichkeit eingeräumt, bis zu drei gewünschte Rehabilitationseinrichtungen anzugeben.

Je nach Art der Erkrankung wird im Falle einer Bewilligung bzw. Kostenübernahme unter Berücksichtigung eines ggf. angegebenen Wunsches von den Renten- und Unfallversicherungsträgern generell das zur individuellen Diagnose passende Rehabilitationsprogramm bzw. die passende Rehabilitationseinrichtung ausgewählt, unabhängig vom sozialen oder finanziellen Hintergrund der versicherten Person.

In der GKV bestimmt gemäß § 40 Abs. 3 SGB V die Krankenkasse die Rehabilitationseinrichtung nach den medizinischen Erfordernissen des Einzelfalls nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts (§ 8 Abs. 1 SGB IX) der Leistungsberechtigten. Berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten wird entsprochen und dabei auch auf die persönliche Lebenssituation, das Alter, das Geschlecht, die Familie sowie die religiösen und weltanschaulichen Bedürfnisse des Leistungsberechtigten Rücksicht genommen. Anhaltspunkte, dass die vom StMGP beaufsichtigten landesunmittelbaren Krankenkassen das Wunsch- und Wahlrecht der Versicherten nicht beachten, liegen der Staatsregierung nicht vor.

Für einen Einsatz der Staatsregierung zur Änderung der in Zuständigkeit des Bundes liegenden Vorschriften zu Rehabilitationsmaßnahmen wird vor diesem Hintergrund keine Notwendigkeit gesehen.

## **1.2 Wie wird sichergestellt, dass die Patienten umfassend über ihre Wahlmöglichkeiten informiert werden?**

Auskunft und Beratung über Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung ist gesetzliche Aufgabe der Krankenkassen. Der Staatsregierung liegen keine Hinweise vor, dass die Krankenkassen dem nur unzureichend nachkommen würden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen.

## **1.3 Welche Kriterien werden verwendet, um die Eignung von Vertragskliniken zu bewerten?**

Die DRV setzt verschiedene Instrumente und Verfahren zur Reha-Qualitätssicherung ein ([www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)<sup>9</sup>). Die Ergebnisse der Reha-Qualitätssicherung sind im Webportal [www.meine-rehabilitation.de](http://www.meine-rehabilitation.de)<sup>10</sup> einsehbar. Auch die DGUV

---

6 [https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/national/med\\_reha\\_wie\\_sie\\_ihnen\\_hilft.html](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/national/med_reha_wie_sie_ihnen_hilft.html)

7 [https://kuvb.de/medien/druckschriften-broschueren/eigene-broschueren/?tx\\_contrast=464](https://kuvb.de/medien/druckschriften-broschueren/eigene-broschueren/?tx_contrast=464)

8 [https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Formulare/DE/\\_pdf/G0100.html](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Formulare/DE/_pdf/G0100.html)

9 [https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Experten/Infos-fuer-Reha-Einrichtungen/Grundlagen-und-Anforderungen/Reha-Qualitaetssicherung/reha-qualitaetssicherung\\_node.html](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Experten/Infos-fuer-Reha-Einrichtungen/Grundlagen-und-Anforderungen/Reha-Qualitaetssicherung/reha-qualitaetssicherung_node.html)

10 <https://meine-rehabilitation.de/pr-web/>

führt verschiedene Maßnahmen mit dem Ziel der Sicherung/Optimierung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität durch ([publikationen.dguv.de](https://publikationen.dguv.de)<sup>11</sup>, Ziff. 11).

Durch die kontinuierliche Befragung einer Stichprobe von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden (Rehabilitandenbefragungen 8 bis 12 Wochen nach Beendigung der Rehabilitationsmaßnahme, siehe [www.deutsche-rentenversicherung.de](https://www.deutsche-rentenversicherung.de)<sup>12</sup>) werden sowohl die Zufriedenheit mit dem Leistungsangebot als auch der Behandlungserfolg der Rehabilitation aus Sicht der Rehabilitandinnen und Rehabilitanden von den Rentenversicherungsträgern erhoben. Auch die Unfallversicherungsträger führen Rehabilitandenbefragungen zur Qualitätssicherung im Reha-Management durch (siehe [forum.dguv.de](https://forum.dguv.de)<sup>13</sup>).

Medizinische Leistungen zur Rehabilitation dürfen die Krankenkassen nur in Rehabilitationseinrichtungen erbringen lassen, mit denen die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen gemeinsam Versorgungsverträge über die Durchführung der Rehabilitationsmaßnahmen abgeschlossen haben (§ 111 SGB V). Die Einrichtungen müssen die gesetzlichen Anforderungen des § 107 Abs. 2 SGB V hinsichtlich Zielsetzung, fachlich-medizinischer Geeignetheit und der Unterbringung und Verpflegung der Patienten erfüllen. Sie müssen außerdem für eine bedarfsgerechte, leistungsfähige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation einschließlich Anschlussheilbehandlung notwendig sein. Die Voraussetzungen werden im Zuge eines Vertragsabschlusses geprüft.

### **2.1 Wie wird die Staatsregierung die Mehrkosten für das freie Wahlrecht der Rehaeinrichtungen konsequent beenden?**

Eine Änderung der Rechtslage könnte nur durch den zuständigen Bundesgesetzgeber vorgenommen werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen.

### **2.2 Welche finanziellen Auswirkungen haben die Mehrkosten für das Gesundheitssystem und die Patienten?**

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

### **2.3 Welche Schritte werden unternommen, um den Preiskampf zu beenden und stattdessen einen Qualitätswettbewerb zu fördern?**

Ein Preiskampf ist im Rahmen der Bewilligung von Rehamaßnahmen nicht erkennbar; diesbezüglich wird auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen. Zum Qualitätswettbewerb wird auf die Ausführungen unter [www.gkv-spitzenverband.de](https://www.gkv-spitzenverband.de)<sup>14</sup> verwiesen.

---

11 <https://publikationen.dguv.de/versicherungleistungen/rehabilitation/2796/das-reha-management-der-deutschen-gesetzlichen-unfallversicherung-handlungsfaden>

12 <https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Experten/Infos-fuer-Reha-Einrichtungen/Grundlagen-und-Anforderungen/Reha-Qualitaetssicherung/rehabilitandenbefragung.html>

13 <https://forum.dguv.de/ausgabe/10-2024/artikel/qualitaetssicherung-im-reha-management-ergebnisse-der-zweiten-versichertenbefragung#subjectArticles>

14 [https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/rehabilitation/rehabilitation\\_qualitaetsmanagement/rehabilitation\\_qualitaetsmanagement.jsp](https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/rehabilitation/rehabilitation_qualitaetsmanagement/rehabilitation_qualitaetsmanagement.jsp)

### **3.1 Wie wird die Qualität von Rehaeinrichtungen und deren Personal bewertet und sichergestellt?**

Es wird auf die Ausführungen des GKV-Spitzenverbandes unter [www.gkv-spitzenverband.de](http://www.gkv-spitzenverband.de)<sup>15</sup> und auf die Festlegung der Qualitätsstandards in den Verträgen auch hinsichtlich der Qualifikation des Personals verwiesen. Außerdem ist von den Krankenkassen ein Beschwerdemanagement eingerichtet.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2.3 verwiesen.

### **3.2 Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Arbeitsbedingungen und die Bezahlung des Personals in Rehaeinrichtungen zu verbessern?**

Die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und die Bezahlung des Personals sind Aufgaben der Rehabilitationseinrichtungen als Arbeitgeber. Der Abschluss von Verträgen und die Vergütungsvereinbarungen für Rehabilitationsmaßnahmen obliegen dagegen den Selbstverwaltungspartnern (Sozialversicherungsträger und Rehaeinrichtungen) in eigener Zuständigkeit. Die Vergütungen sollen bei wirtschaftlicher Betriebsführung die Leistungsfähigkeit der Rehabilitationseinrichtungen gewährleisten.

Die Staatsregierung ist an den Vertrags- und Vergütungsverhandlungen nicht beteiligt und kann auf die Höhe der Vergütungen keinen Einfluss nehmen. Eine Änderung des zugrunde liegenden Rechtsrahmens wäre nur dem zuständigen Bundesgesetzgeber möglich.

### **3.3 Wie wird die Staatsregierung sicherstellen, dass die bayerischen Krankenkassen nur die Einrichtungen auswählen, die den besten Erfolg für die Patienten versprechen?**

Die Staatsregierung ist an der Auswahl der Rehabilitationseinrichtungen nicht beteiligt. Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens bei der Auswahl der Rehabilitationseinrichtung kann im Rahmen der Möglichkeiten der Rechtsaufsicht überprüft werden, es besteht aber keine Fachaufsicht.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen.

### **4.1 Welche Kriterien werden verwendet, um den Erfolg einer Rehaeinrichtung für bestimmte Krankheiten zu bewerten?**

Der Erfolg von Rehabilitationsmaßnahmen bei ausgewählten Erkrankungen könnte im Rahmen der Versorgungsforschung untersucht werden, allerdings nicht in Bezug auf einzelne Rehabilitationseinrichtungen.

### **4.2 Wie wird die Transparenz bei der Auswahl der Rehaeinrichtungen durch die Krankenkassen gewährleistet?**

Auf der Homepage der Bundesarbeitsgemeinschaft Rehabilitation ist unter [www.rehaeinrichtungsverzeichnis.de](http://www.rehaeinrichtungsverzeichnis.de) ein Verzeichnis der stationären Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation abrufbar.

<sup>15</sup> [https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/rehabilitation/rehabilitation\\_qualitaetsmanagement/rehabilitation\\_qualitaetsmanagement.jsp](https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/rehabilitation/rehabilitation_qualitaetsmanagement/rehabilitation_qualitaetsmanagement.jsp)

#### **4.3 Welche Rolle spielen Patientenfeedback und Bewertungen bei der Auswahl der Rehaeinrichtungen?**

Über das von den Krankenkassen eingerichtete Beschwerdemanagement können Krankenkassen feststellen, ob die Qualität der Rehaeinrichtungen den vertraglichen Vereinbarungen entspricht, und sind gehalten, evtl. festgestellte Vertragsverstöße weiterzuverfolgen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen.

#### **5.1 Gibt es Pläne, die Zusammenarbeit zwischen Rehaeinrichtungen und Krankenkassen zu verbessern?**

Das StMGP hat bereits den Runden Tisch „Finanzierung stationäre geriatrische Reha“ sowie den Runden Tisch „Neurologische Rehabilitation Phase B und C“ (hier liegt der Schwerpunkt jedoch in der akutstationären Versorgung) unter Beteiligung der Rehabilitationseinrichtungen und der Krankenkassen in Bayern initiiert.

#### **5.2 Wie wird die Staatsregierung sicherstellen, dass alle Patienten unabhängig von ihrem sozialen oder finanziellen Hintergrund Zugang zu den besten Rehaeinrichtungen haben?**

Entsprechend der bundesgesetzlichen Vorgaben haben Versicherte Anspruch auf eine Rehabilitationsmaßnahme der GKV, wenn diese notwendig ist und kein anderer Versicherungsträger vorrangig zuständig ist. Versicherte der GKV haben zu den Rehabilitationsmaßnahmen eine Zuzahlung zu leisten, die jedoch sozial abgedeckt ist. Zuzahlungen zur gesetzlichen Krankenversicherung sind pro Kalenderjahr maximal bis zur individuellen Belastungsgrenze gemäß §62 SGB V zu leisten. Damit werden soziale bzw. finanzielle Erwägungen der gesetzlich versicherten Patienten berücksichtigt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen.

#### **5.3 Welche langfristigen Strategien verfolgt die Staatsregierung, um die Qualität der Rehabilitationsversorgung in Bayern zu verbessern?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 2.3 verwiesen.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.